

## S. 12 / Nr. 4 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 57 III 12

4. Entscheid vom 19. Januar 1931 S. Eidgenössische Zollverwaltung.

Regeste:

Gewahrsam und Parteirollen im Widerspruchsverfahren bezüglich einer arrestierten Forderung, die von der Ehefrau des Arrestschuldners zu Eigentum angesprochen wird (Erw. 1 und 2).

Gerichtsstand für die Klage, wenn der Gewahrsamsinhaber im Ausland wohnt (Erw. 2 am Ende).

Art. 106 f. SchKG.

Possession, et répartition des rôles dans le procès de revendication concernant une créance séquestrée, qui est revendiquée par l'épouse du débiteur (consid. 1 et 2).

For de l'action, lorsque le possesseur est domicilié à l'étranger (consid. 2 in fine).

Art. 106 sq. LP.

Possesso e distribuzione delle parti nella procedura di rivendicazione relativa ad un credito sequestrato, sul quale la moglie del debitore fa valere un diritto di proprietà (consid. 1 e 2).

Seite: 13

Foro dell'azione allorchè il possessore abita all'estero (consid. 2 in fine).

Art. 106 e seg. LEF.

A. - Die Rekurrentin erwirkte gegen ihren Schuldner Albert Mutter in Lörrach bei der für Riehen zuständigen Behörde einen Arrest No. 105. Arrestiert wurde eine Forderung von 6000 Fr., die nach der Behauptung der Rekurrentin dem Schuldner gegen Paul Lüthy in Riehen zustehen sollte. Dem Betreibungsamt wurde jedoch in der Folge ein schriftlicher Vertrag vom 19. März 1930 vorgelegt, den die Ehefrau des Schuldners Mutter mit Lüthy abgeschlossen hatte und gemäss welchem die arrestierte Forderung der Ehefrau Mutter zustand. Infolgedessen setzte das Betreibungsamt der Rekurrentin Frist zur Klage auf Aberkennung des Eigentumsanspruches der Frau Mutter an.

B. - Hiegegen führte die Rekurrentin Beschwerde mit der Begründung, die arrestierte Forderung sei mit Rücksicht auf den Auslandswohnsitz des Gläubigers (Arrestschuldners) allerdings als am Wohnsitz des Drittschuldners Lüthy gelegen zu betrachten; allein Lüthy sei kein Dritter im Sinn von Art. 109 SchKG, der Eigentum oder Pfandrecht beanspruche, so dass gemäss Art. 107 vorzugehen sei. Die Fristansetzung gemäss Art. 109 hätte überdies die unhaltbare Folge, dass die Rekurrentin im Ausland Klage führen müsste.

Mit Entscheid vom 20. November 1930 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen mit der Begründung: Da nicht behauptet werde, dass der Vertrag zwischen Frau Mutter und Lüthy simuliert sei, müsse davon ausgegangen werden, dass Frau Mutter wirklich den Gewahrsam an der arrestierten Forderung habe, also Dritte im Sinn von Art. 109 SchKG sei. Deswegen brauche die Rekurrentin doch nicht im Ausland Klage zu führen; die Klage könne auch beim Gericht des Betreibungsortes angehoben werden.

C. - Diesen Entscheid zog die Rekurrentin rechtzeitig

Seite: 14

an das Bundesgericht weiter unter Wiederholung des Antrages, die Frist zur Klage gemäss Art. 107 SchKG ansetzen zu lassen. In der Begründung wird u.a. ausgeführt, dass nach baselstädtischem Zivilprozessrecht hinsichtlich einer Forderung keine Klage am forum rei sitae möglich sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.- Als Inhaber des Gewahrsams an einer gepfändeten oder arrestierten Forderung wird im Streitfall zwischen dem Pfändungs- oder Arrestschuldner und dem Drittansprecher derjenige angesehen, welcher tatsächlich eher in der Lage ist, über die Forderung zu verfügen. Handelt es sich um eine Forderung, für welche ein Schuldschein ausgestellt wurde, so hat die im Schuldschein als Gläubiger bezeichnete Person die bessere Verfügungsmacht, solange der Andere sich nicht über eine ernstgemeinte Abtretung ausweist (BGE 38 I 769 = Sep. Ausg. 15 S. 397). Gleich ist zu entscheiden, wenn sich die Forderung aus einem vom Drittschuldner abgeschlossenen Vertrag herleitet: Hier erscheint als Gewahrsamsinhaber die jeweilige vertragschliessende Partei.

Wird hievon ausgegangen, so hat die Vorinstanz, da bezüglich des Vertrages vom 19. März 1930 die Einrede der Simulation überhaupt nicht erhoben, geschweige denn bewiesen worden ist, mit Recht angenommen, dass Frau Mutter Inhaberin des Gewahrsams an der arrestierten Forderung ist.

2.- Da es jedoch im vorliegenden Fall die Ehefrau des Arrestschuldners ist, welche als Drittansprecherin auftritt, lässt sich die Frage, ob sie wirklich Gewahrsamsinhaberin sei, nicht beantworten ohne eine Erörterung der Rechte, welche nach dem einschlägigen ehelichen Güterrecht

ihrem Ehemann, dem Arrestschuldner, am Frauengut zustehen.  
Über ihr eigenes Vermögen behält die Ehefrau die Verfügungsmacht

Seite: 15

nur unter dem Güterstand der Gütertrennung (vgl. BGE 39 I 178 = Sep. Ausg. 16 S. 60 und dortige Zitate), es wäre denn, dass man es mit Sondergut zu tun hätte, wofür aber bei der hier in Frage stehenden Forderung keinerlei Anhaltspunkte vorliegen. Die Rekurrentin hat indessen selbst nicht behauptet, dass die Eheleute Mutter ihre güterrechtlichen Beziehungen vertraglich im Sinn der Gütertrennung geregelt haben. Es ist daher davon auszugehen, dass sie unter dem gesetzlichen ordentlichen Güterstand leben. Da sie sodann in Deutschland wohnhaft sind, kommen die Bestimmungen der §§ 1363 ff., insbesondere 1375 BGB in Betracht. Gemäss diesen Vorschriften umfasst das Verwaltungsrecht, das dem Ehemann am Frauenvermögen zusteht, nicht auch das Recht, über eingebrachtes Gut der Ehefrau ohne deren Zustimmung zu verfügen. Und nicht nur das Recht, sondern auch die tatsächliche Möglichkeit, ohne Zustimmung der Ehefrau über Frauengut zu verfügen, fehlt dem Ehemann dann, wenn es sich um einen Vermögenswert handelt, der für jedermann als Bestandteil des eingebrachten Frauengutes erkennbar ist, wie das namentlich zutrifft bei einer Forderung, welche sich auf einen auf den Namen der Ehefrau gestellten Schuldschein oder Vertrag stützt. In einem solchen Fall befinden sich die beiden Ehegatten zum mindesten in dem Sinn in gleicher Lage, als sie nur gemeinsam über die Forderung verfügen können. Der Ehefrau des Arrestschuldners muss daher mindestens Mitgewahrsam zugestanden werden, was eine Fristansetzung nicht nach Art. 107, sondern gemäss Art. 109 SchKG erforderlich macht (vgl. BGE 40 III 333).

Diese Lösung steht keineswegs in unverträglichem Widerspruch dazu, dass die arrestierte Forderung bei der Beantwortung der Frage, welches die für die Arrestierung zuständige Behörde sei, als in Riehen, dem Wohnort des Drittschuldners, gelegen betrachtet wurde. Damit wurde nicht, wie die Rekurrentin anzunehmen scheint, für das ganze anschliessende Verfahren präjudiziert, dass der

Seite: 16

Gewahrsam nicht beim Arrestschuldner bzw. der Ansprecherin, sondern beim Drittschuldner Lüthy liege. Vielmehr wollte mit dieser Abweichung von der Regel, derzufolge eine Forderung als am Wohnsitz ihres Gläubigers gelegen gilt, lediglich dem betreibenden Gläubiger ermöglicht werden, gegen seinen im Ausland wohnhaften Schuldner am inländischen Wohnort des Drittschuldners vorgehen zu können (vgl. BGE 31 I 200 = Sep. Ausg. 8 S. 59). Damit dieses Ziel erreicht wird, ist aber nicht erforderlich, dass der im Ausland wohnende Gläubiger der arrestierten Forderung auch noch der Beklagtenrolle verlustig gehen müsse, auf welche ihm die tatsächliche Verfügungsgewalt Anspruch verschafft; es genügt, dass er sich in einem solchen Fall ausserhalb seines Wohnsitzes einklagen lassen muss. Mit Recht hat nämlich die Vorinstanz festgestellt, dass die Rekurrentin keineswegs gezwungen sei, im Ausland zu klagen: Der Widerspruchsprozess ist Bestandteil des Betreibungsverfahrens. Es erscheint nun als ausgeschlossen, dass sich das (schweizerische) Betreibungsverfahren zum Teil im Ausland abspiele. Wohnt der Beklagte im Widerspruchsprozess nicht in der Schweiz, so muss von Bundesrechts wegen ein inländischer Gerichtsstand zur Verfügung stehen. Und zwar kommt hierfür, sofern nicht nach kantonalem Prozessrecht eine andere Lösung eingreift, mangels genügender sachlicher Beziehungen zu einem andern Ort nur der Gerichtsstand des Betreibungsortes in Betracht.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen